

RS Vwgh 1969/9/10 1451/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1969

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §3 litc;

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Frage des Bedarfes nach Leistungen des Taxigewerbes ist nach dem objektiven Verhältnis von Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände zu beantworten, dh Bedarf ist anzunehmen, wenn die Nachfrage nach diesen Leistungen - von nur gelegentlichen Nachfragespitzen abgesehen - das Angebot übersteigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1967001451.X01

Im RIS seit

08.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at